



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

101

Nummer 3

Kiel, 1. März 2016

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KLSchG) Vom 5. Februar 2016.....	102
Rechtsverordnung über die Vergütung und Kostenerstattung für Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO) Vom 19. Februar 2016.....	102
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Änderung und Neubekanntmachung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ in Neubrandenburg Vom 1. Oktober 2015.....	103
Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 2. Dezember 2015	110
Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 2. Februar 2016.....	111
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 27. Januar 2016.....	111
Namensänderungen von Kirchengemeinden.....	112
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	113
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	113
Pfarrstellenänderungen.....	117
Pfarrstellenerrichtungen.....	117
Pfarrstellenaufhebung.....	118
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	118
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	126
Soziale und bildende Berufe.....	127
Verwaltung und sonstige Berufe.....	128

V. Personalnachrichten

129

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) Vom 5. Februar 2016

Das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 4 Absatz 1 Klimaschutzgesetz erhält folgenden Wortlaut:

“§ 4 Finanzierung

¹Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden. ²Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl. S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.“

Schwerin, 5. Februar 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:39 – T Sk/R Hu

Rechtsverordnung über die Vergütung und Kostenerstattung für Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO) Vom 19. Februar 2016

Aufgrund des § 6 Absatz 4 und des § 9 Absatz 5 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1. Dezem-

ber 2015 (KABl. S. 58) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Pauschale Vergütung für Vakanzverwaltung

(1) ¹Die zuständige Stelle bestimmt, ob der Vakanzverwaltung eine pauschale Vergütung gezahlt wird. ²Die pauschale Vergütung für eine Vakanzverwaltung beträgt monatlich 250 Euro brutto. ³Darüber hinaus werden die von der Vakanzverwaltung geleisteten Dienste nicht einzeln vergütet.

(2) Erweitert sich der Dienstumfang einer Pastorin bzw. eines Pastors im Teildienst aufgrund einer Vakanzverwaltung, erhält sie bzw. er als Vergütung nach Absatz 1 höhere Dienstbezüge entsprechend der Erweiterung des Dienstumfangs.

(3) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand wird für eine Vakanzverwaltung mit einem vollen Dienstumfang ein Betrag von monatlich 1200 Euro brutto, mit einem dreiviertel Dienstumfang ein Betrag von monatlich 900 Euro brutto und mit einem halben Dienstumfang ein Betrag von monatlich 600 Euro brutto als Vergütung gezahlt, wenn sie nicht auf die Vergütung verzichten.

(4) Sind mehrere Personen mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die pauschale Vergütung unter diesen aufgeteilt.

(5) ¹Die zuständige Stelle teilt die Höhe der festgesetzten pauschalen Vergütung unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. ²Die pauschale Vergütung wird bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der Kirchenkreise und ihrer Verbände vom jeweiligen Kirchenkreis, bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle vom Landeskirchenamt unmittelbar gezahlt.

§ 2

Kostenerstattung

Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung sowie den Vertretungsdiensten entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten und Barauslagen sind in tatsächlicher Höhe, Fahrtkosten nach den Vorschriften des jeweils geltenden Reisekostenrechts durch das zuständige Leitungsorgan der Körperschaft zu erstatten, in der die Vakanzverwaltung oder der Vertretungsdienst wahrgenommen wird.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Schwerin, 19. Februar 2016

Der Vorsitzende
der Ersten KirchenleitungGerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:68 – DAR An

II. Bekanntmachungen

**Bekanntgabe der Änderung
und Neubekanntmachung
der Satzung der kirchlichen Stiftung
des bürgerlichen Rechts
„Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung
Stargard“ in Neubrandenburg
Vom 1. Oktober 2015**

Nachstehend wird die vom Kuratorium der Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ am 26. August 2015 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ und die auf derselben Sitzung vom Kuratorium beschlossene Neubekanntmachung der Satzung der Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ in der ab dem 1. Dezember 2015 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 29. September 2015 mit Schreiben vom 30. September 2015 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl S. 83 und GVOBl. M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 1. Oktober 2015

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: NK - 605.80 – R Kr

*

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts
„Haus Gottes Güte –
Diakonie Stiftung Stargard“**

Das Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ hat in seiner Sitzung am 26. August 2015 nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe k der bisher geltenden Satzung die folgende, am 1. Dezember 2015 in Kraft tretende, Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ vom 1. August 2011 (KABl S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 der Präambel wird das Wort „Stargard“ durch das Wort „Neustrelitz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es werden die Angabe „a)“ durch die Angabe „1.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - bbb) Es werden die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“ ersetzt, nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - ccc) Es werden die Angabe „c)“ durch die Angabe „3.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „d)“ wird durch die Angabe „4.“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Stargard“ durch das Wort „Neustrelitz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ ein Komma gesetzt und die Wörter „durch die Weitergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke und durch den Betrieb des Evangelischen Freizeit- und Bildungshauses Prillwitz“ angefügt.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die Angabe „a)“ durch die Angabe „1.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es werden die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Die Angabe „c)“ wird durch die Angabe „3.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angaben „a)“ und „b)“ durch die Angaben „1.“ und „2.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Mitglied in den Organen kann nur werden, wer Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder deren Gastmitglied ist oder Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens im Sinne des Stifterwillens zu wahren und zu fördern. Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.“
5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die Angabe „a)“ durch die Angabe „1.“ ersetzt, zwischen den Wörtern „Amtes“ und „der“ die Wörter „die regional zuständige Pröpstin bzw.“ und den Wörtern „Mecklenburg,“ und „der“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Es werden die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“, die Wörter „des zuständigen Propstes“ durch die Wörter „der regional zuständigen Pröpstin bzw. des regional zuständigen Propstes“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Es werden die Angabe „c)“ durch die Angabe „3.“ ersetzt und zwischen den Wörtern „GmbH“ und „entsandt“ die Wörter „für die Dauer von sechs Jahren“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Buchstabe b und c“ werden durch die Wörter „Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Männer und Frauen“ werden durch die Wörter „Frauen und Männer“ ersetzt.
- cc) Zwischen den Wörtern „kirchlich-diakonische“ und „Mitarbeiter“ werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 2 und 3“ und das Wort „Stargard“ durch das Wort „Neustrelitz“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vorstände“ durch das Wort „Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Jahren“ und „einen“ die Wörter „eine Vorsitzende bzw.“ eingefügt und die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine stellvertretende vorsitzende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt, zwischen den Wörtern „bei“ und „dessen“ die Wörter „deren bzw.“ eingefügt und die Wörter „der Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretende vorsitzende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden zwischen den Wörtern „von“ und „dem“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt und die Wörter „der Stellvertreter“ durch die Wörter „der stellvertretenden vorsitzenden Person“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „a)“ wird durch die Angabe „1.“ ersetzt.
- bbb) Es werden die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“ ersetzt, zwischen den Wörtern „Wahl“ und „eines“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin bzw.“ eingefügt und das Wort „Abschlussprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
- ccc) Die Angaben „c)“ bis „k)“ werden durch die Angaben „3.“ bis „11.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Buchstabe c)“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 3“ und die Wörter „Buchstabe k“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 11“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden zwischen den Wörtern „Eilentscheidungen“ und „des“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und wird in Personalunion durch die Geschäftsführung der Diakonie Stargard GmbH wahrgenommen“ angefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Anzahl der dortigen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des bzw. der Geschäftsführer“ durch die Wörter „der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden zwischen den Wörtern „jedem“ und „Einzelvertretungsmacht“ die Wörter „Mitglied des Vorstandes“ eingefügt, das Wort „des“ durch das Wort „nach“ und die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „von“ und „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden zwischen den Wörtern „leitenden“ und „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden zwischen den Wörtern „angestellter“ und „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 werden dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vorangestellt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird der einzige Absatz und wie folgt gefasst: „Die bzw. der vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und legt dem Kuratorium über das Ergebnis einen Bericht vor.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
12. In § 15 wird das Wort „Stargard“ durch das Wort „Neustrelitz“ ersetzt.
13. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Buchstabe k“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 11“ und die Wörter „Diakonischen Rates“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ ersetzt.
14. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.
15. Es wird ein neuer § 17 mit folgender Fassung eingefügt:
- „§ 17 Umwandlung, Zulegung,
Zusammenlegung
- (1) Der Zweck der Stiftung kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt,
 2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 3. aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.“
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 2. der Zweck der Stiftung auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11) erforderlich.“
16. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.
17. Der bisherige § 19 wird § 18.

Artikel 2

Die Satzung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ wird aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums vom 26. August 2015 in der ab 1. Dezember 2015 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.
Neustrelitz, 26. August 2015

Das Kuratorium
Peter F i t s c h e n

Vorsitzender des Kuratoriums

**Satzung
der Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie
Stiftung Stargard“ in Neubrandenburg**

Präambel

Die kirchliche Stiftung „Haus Gottes Güte“ wurde am 22. September 1921 durch Frau Irmgard von Krause gegründet; sie wurde durch das Justizministerium von Mecklenburg-Strelitz am 21. November 1921 genehmigt.

Durch den Vorstand wurde am 24. Januar 1940 dem Vorstand des Mecklenburgischen Landesverbandes für Innere Mission e. V. in Schwerin die Vollmacht erteilt, das „Haus Gottes Güte“ in allen Stiftungsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Am 10. August 1966 hat das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage der zuletzt gültigen Satzung vom 30. März 1942 ein Kuratorium für das „Haus Gottes Güte“ als zuständiges Organ bestimmt und dafür eine Ordnung erlassen.

Durch Satzungsänderungen in den Jahren 1996 und 2006 wurde die Stiftung auch ohne operatives Geschäft in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen. Die jetzigen Satzungsänderungen dienen dazu, den diakonischen Zweck der Stiftung im Sinne des Stifterwillens im Bereich der Propstei Neustrelitz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg durch Beteiligung an der Trägerschaft einer diakonischen Körperschaft, durch die die diakonische Arbeit in der Region über die Grenzen der Kirchengemeinden hinweg betrieben wird, zu stärken.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts aufgrund der Genehmigungsurkunde vom 28. November 1921.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Anschluss der Stiftung

Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung.

(2) ¹Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
2. Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung;
3. Förderung des Wohlfahrtswesens;
4. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

²Die Stiftung will in zeitgemäßer Form kirchlich diakonische Arbeit vorrangig im Bereich der Stadt Neubrandenburg und in der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg unterstützen, fördern und leisten. ³Die Stiftung will dort tätig werden, wo Menschen ihrer Hilfe und Betreuung bedürfen.

(3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, durch die Weitergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke und durch den Betrieb des Evangelischen Freizeit- und Bildungshauses Prillwitz.

(4) ¹Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den oben genannten steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. ²Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

(5) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Trägern diakonischer Arbeit mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 4

Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen es zulässt.
- (5) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(6) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen zuzuführen.

§ 5

Vermögen, Finanzierung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück Schillerstraße 19 in Neubrandenburg und der Beteiligung an der Diakoniewerk Stargard GmbH in Höhe von 76 Prozent.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens;
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite;
3. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand und
2. das Kuratorium.

(2) 1Mitglied in den Organen kann nur werden, wer Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder deren Gastmitglied ist oder Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. 2Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens im Sinne des Stifterwillens zu wahren und zu fördern. 3Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.

(3) Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch Niederlegung, Abberufung oder Abwahl.

(4) Die Mitglieder der Organe sind auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Stiftung von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(5) 1Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträge der Stiftung. 2Soweit sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, können Auslagen ersetzt werden. 3Die Mitglieder des Kuratoriums haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 7

Das Kuratorium

(1) 1Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. 2Dazu gehören

1. kraft Amtes die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst des Evangelisch-

Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, die bzw. der sich vertreten lassen kann;

2. drei Mitglieder, die auf Vorschlag der regional zuständigen Pröpstin bzw. des regional zuständigen Propstes vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für die Dauer von sechs Jahren entsandt werden;
3. ein weiteres Mitglied, das von der Gesellschafterversammlung der Diakoniewerk Stargard GmbH für die Dauer von sechs Jahren entsandt wird.

3Bei der Entsendung nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sollen verschiedene berufliche Kompetenzen, Frauen und Männer, hauptamtliche und ehrenamtliche kirchlich-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gemeindeglieder angemessen berücksichtigt werden. 4Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und 3 müssen ihren Lebensmittelpunkt in der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg haben.

(2) 1Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt als Ehrenamt. 2Sie können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zum Diakoniewerk Stargard GmbH stehen. 3Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium dies nicht im Einzelfall ausschließt.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) 1Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. 2Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jeder alleine einberufungsberechtigt. 3Eine Sitzung des Kuratoriums muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorstand angezeigt wird. 4Die Sitzungen des Kuratoriums finden am Sitz der Stiftung statt.

(2) 1Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Sitzungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Sitzungen. 2Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kurzer Frist erfolgen. 3Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. 4Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. 5Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. 6Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Einladung auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen kann.

(3) 1Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich erneut eine neue Sitzung des Kuratoriums mit neuer Tagesordnung einzuberufen.

(4) ¹Das Kuratorium wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Kuratoriums und eine stellvertretende vorsitzende Person. ²Mehrfache Wiederwahl ist möglich. ³Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums, bei deren bzw. dessen Verhinderung die stellvertretende vorsitzende Person, leitet die Sitzung.

(5) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. ²Diese ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. der stellvertretenden vorsitzenden Person und dem Vorstand zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden. ³Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. ⁴Eine Ausfertigung wird in der Geschäftsstelle der Stiftung verwahrt.

§ 9

Beschlüsse des Kuratoriums

(1) ¹Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. ²Außerhalb der Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax), fernmündliche oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums dem Verfahren zustimmen.

(2) ¹Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung.

(2) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand bei seiner Arbeit.

(3) ¹Das Kuratorium ist zuständig für alle ihm durch Gesetz und diese Stiftungssatzung zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht diese Stiftungssatzung die Zuständigkeit des Vorstandes begründet. ²Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes (Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan) einschließlich der Stellenübersicht;
2. die Wahl einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfung;
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Genehmigung über die Verwendung eventuell erzielter Jahresüberschüsse;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. Einwilligung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch die Stiftung sowie die Beteiligung an anderen ge-

meinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung;

6. Einwilligung über die Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen;
7. Einwilligung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 25 000 Euro oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50 000 Euro pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind;
8. Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 25 000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
9. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
10. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
11. die Änderung der Stiftungssatzung, die Zustimmung zur Zulegung einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung und die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung.

³Beschlüsse nach Satz 2 Nummer 3 bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte, Beschlüsse nach Satz 2 Nummer 11 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(4) ¹In Angelegenheiten, die dem Kuratorium obliegen, deren Entscheidung aber nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Kuratoriums aufgeschoben werden kann, sind Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums möglich. ²Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 11

Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen und wird in Personalunion durch die Geschäftsführung der Diakonie Stargard GmbH wahrgenommen. ²Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Anzahl der dortigen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach der Amtszeit der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Diakoniewerk Stargard GmbH.

§ 12

Vertretung der Stiftung und Geschäftsführung

(1) ¹Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Stiftung allein. ²Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so vertreten sie die Stiftung gemeinsam. ³Das Kuratorium kann jedem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsmacht einräumen und für

einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung erteilen.

(2) 1Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Kuratoriums. 2Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, werden die genauen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) 1Der Vorstand ist auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. 2Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet er im Einvernehmen mit dem Kuratorium. 3Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Lage der Stiftung zu informieren.

§ 13

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Es finden die im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die bzw. der vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und legt dem Kuratorium über das Ergebnis einen Bericht vor.

§ 15

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu verwenden hat.

§ 16

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) 1Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen. 2Die Satzung sowie die Beschlüsse nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Genehmigung durch

die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht. 3Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) 1Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. 2Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. 3Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Stiftungsgesetzes.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung wird durch die Kirche als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 17

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung

(1) Der Zweck der Stiftung kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
3. aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Zweck der Stiftung auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11) erforderlich.

§ 18

(Inkrafttreten)

**Satzung
zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg
Vom 2. Dezember 2015**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 7. November 2015 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Januar 2014 (KABL S. 119, 2015 S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er hat seinen Sitz in Schleswig.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Kirchenkreissynode“ durch die Wörter „des Kirchenkreises“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Pröpstinnen und Pröpste**

(1) 1Im Kirchenkreis üben drei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. 2Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird eine Propstei als geistlicher Aufsichtsbezirk zugeordnet:

1. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Nikolai in Kappeln wird die Propstei Angeln zugeordnet.
2. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Marien in Flensburg wird die Propstei Flensburg zugeordnet.
3. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in der Dreifaltigkeitskirche in Schleswig wird die Propstei Schleswig zugeordnet.

(2) 1Zu den pröpstlichen Aufgabenbereichen nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung zählen die Verbindung zu dem Diakonischen Werk, dem Kindertagesstättenwerk, dem Regionalzentrum, den besonderen Seelsorgediensten und der Kirchenkreisverwaltung. 2Die Pröpstinnen und Pröpste legen ihre Zuständigkeiten einvernehmlich untereinander und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat fest; die Kirchenkreissynode ist zu unterrichten. 3Die nach Satz 2 getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig und regeln dies in eigener Zuständigkeit.“

4. Anlage 2 zur Satzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Evangelisch-Lutherische Domgemeinde Schleswig“, „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg“ und „Evangelisch-Lutherische St. Michaelisgemeinde Schleswig“ werden gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kropp“ werden die Wörter „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig, 2. Dezember 2015

Für den Kirchenkreisrat
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg

L e n z - A u d e, (L. S.)	H a n f
Pröpstin	
Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 28. Januar 2016 (Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Br) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 19. Januar 2016 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 28. Januar 2016

Landeskirchenamt
B r a u n e

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Br

**Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Altholstein
Vom 2. Februar 2016**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 25. November 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 29. August 2012 (KABl. S. 276) wird wie folgt geändert:

§ 7a der Finanzsatzung wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz dem Verwaltungszentrum zugewiesen sind, werden im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.“
2. a) Der Wortlaut wird Absatz 2.
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungstellung fällig.“
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Absatz 2 gilt auch für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für die von ihnen betriebenen Dienste und Werke für die Erledigung von Grundleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz für drittmittelfinanzierte Einrichtungen durch das Verwaltungszentrum.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 28. Januar 2016, Aktenzeichen 10.8 Kkr. Altholstein – R Vu kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 2. Februar 2016

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Propst Thomas L i e n a u - B e c k e r, Vorsitzender	(L. S.)	Propst Stefan B l o c k, Mitglied
---	---------	---

Az.: 10.8 Kkr. Altholstein – R Vu

**Beauftragung von Prädikantinnen und
Prädikanten in
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
Vom 27. Januar 2016**

Die Beauftragung der folgenden Prädikantin mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird aufgrund von § 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) bekannt gemacht:

**Im Sprengel Mecklenburg und Pommern
am 8. November 2015**

Kiel, 27. Januar 2016

Landeskirchenamt
H a n n e m a n n

Az.: NK 4092 – T Si/T Ha

Namensänderungen von Kirchengemeinden

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg werden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 1. März 2016 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führte bisher folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael
 Neubrandenburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar St. Nikolai
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen

Kiel, 22. Januar 2016

Landeskirchenamt
 Belitz

Az.: 10.0-1 Kkr. Mecklenburg – R Be

*

Die Ev. Kirchengemeinde Bergen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, führt ab dem 1. März 2016 die amtliche Bezeichnung

„Ev. Kirchengemeinde Bergen auf Rügen“.

Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
 Belitz

Az.: 10 Bergen auf Rügen – R Be

*

Die Kirchengemeinde führt ab dem 1. März 2016 folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael
 Neubrandenburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen

Die Ev.-Luth. Bernogemeinde Schwerin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, führt ab dem 1. März 2016 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin“.

Kiel, 8. Februar 2016

Landeskirchenamt
 Belitz

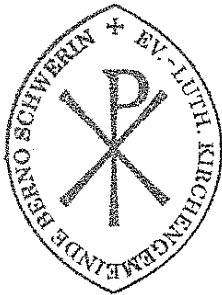
Az.: 10 Berno Schwerin – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin in Kraft.



Kiel, 4. Februar 2016

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10 Berno Schwerin – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

Ev. Friedhofsverbandes Katzow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 KGV Friedhofsverband Katzow – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

Ev. Friedhofsverbandes Kemnitz-Hanshagen

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt

Belitz

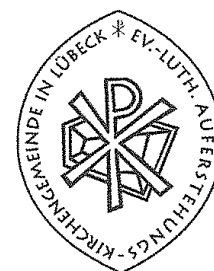
Az.: 10 KGV Friedhofsverband Kemnitz-Hanshagen – R Be

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt

Belitz

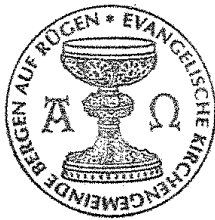
Az.: 10.9 Auferstehung Lübeck – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Bergen auf Rügen

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird ab dem Inkrafttreten der Namensänderung der Kirchengemeinde zum 1. März 2016 geführt.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

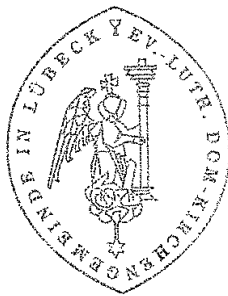
Az.: 10 Bergen auf Rügen – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde Lübeck

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Dom Lübeck – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Gingst

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Gingst – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Lukas Graal-Müritz – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Kasnevitz

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

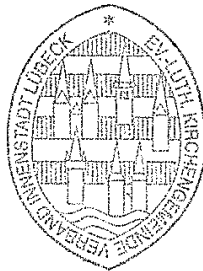
Az.: 10 Kasnevitz – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels des

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Innenstadt Lübeck**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 KGV Innenstadt Lübeck – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Krummesse – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Prohn

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

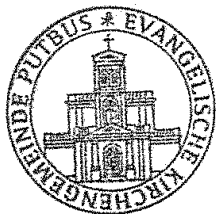
Az.: 10 Prohn – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Putbus

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Putbus – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Samtens

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Samtens – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Spantekow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Spantekow – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Steinhagen

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 11. Februar 2016

Landeskirchenamt
Belitz

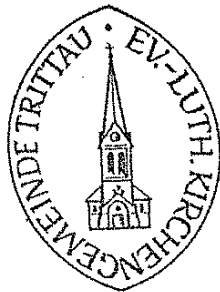
Az.: 10 Steinhagen – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 3. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Trittau – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Vilmnitz

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Vilmnitz – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Waase

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Waase – R Ki

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle im Pfarrsprengel der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altkalen und Boddin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. März 2016 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Altkalen und Boddin – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 von 50 Prozent auf 75 Prozent angehoben.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – P Ah/P Mi (P Lad)

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Selmsdorf – P Re/P Ha

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Bentwisch-Rövershagen-Volkenshagen – P Re/P Ha

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Jördenstorf-Belitz – P Re/P Ha

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Marlow-Blankenhagen – P Re/P Ha

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Grevesmühlen-Diedrichshagen – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Öffentlichkeitsarbeit wird mit Wirkung vom 1. März 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Öffentlichkeitsarbeit – P Re/P Sc

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. März 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr Plön-Segeberg Vertretungsdienste – P Re/P Sc

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste inklusive Mini-Sabbatical-Vertretung wird mit Wirkung vom 1. Februar 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Vertretungs- und Unterstützungsdienste inklusive Mini-Sabbatical-Vertretung – P Kü/P Mi

Pfarrstellenaufhebung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Öffentlichkeitsarbeit und Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. März 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Öffentlichkeitsarbeit und Vertretungsdienste – P Re/P Sc

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels der **Ev. Kirchengemeinden Lissan St. Johannis, Bauer und Pinnow-Murchin** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Demmin, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Zum Pfarrsprengel Lissan gehören die drei Kirchengemeinden Lissan, Bauer und Pinnow-Murchin mit vier Kirchengebäuden und fünf Friedhöfen.

In Lissan erwartet Sie ein grundsaniertes historisches Pfarrhaus mit einer geräumigen, weiter ausbaufähigen Pfarrwohnung im ersten Obergeschoss sowie zwei Gemeinderäumen, einem Amtszimmer und dem Kirchenbüro im Erdgeschoss. Die Hafenstadt Lissan, unmittelbar am Peenestrom/Achterwasser gelegen, hat etwa 1700 Einwohner. Es gibt eine Grundschule, einen Kindergarten, zwei Ärzte und einen Zahnarzt, eine Apotheke sowie mehrere Einkaufsmöglichkeiten am Ort. Weiterführende Schulen befinden sich in Anklam

und Wolgast. Die nahezu unberührte Natur, kulturell genutzte Schlösser und Herrenhäuser und ein interessantes Segelrevier machen den „Lassaner Winkel“ zu einer touristisch attraktiven Landschaft.

Der Pfarrsprengel Lissan umfasst etwa 850 Gemeindeglieder, drei aktive Kirchengemeinderäte, eine Kirchenmusikerin und eine Verwaltungsangestellte. In den Gemeindeteilen Pinnow-Murchin und Bauer-Wehrland warten zwei aktive Fördervereine auf die Mitarbeit der bzw. des künftigen Pastorin bzw. Pastors. In der Kirchengemeinde gibt es mehrere eigenständig agierende Gruppen, die sich auf eine geistliche Begleitung freuen: Einen Kinderchor und mehrere musikalische Gruppen. Eine Kindergruppe, „Das Kinderschiff“, die sich wöchentlich im Pfarrhaus trifft. Die „Galerie in der Kirche“ mit anspruchsvollen Sommerausstellungen und Begleitprogramm, die durch ihre lange Tradition bereits eine überregionale Ausstrahlung erlangt haben. Einen Besuchsdienstkreis, einen Lektorenkreis, einen Redaktionskreis für den Gemeindebrief, einen Handarbeits- und einen Bibelgesprächskreis.

Eine Besonderheit in der Region stellen die Lassaner Theatergruppe „Sinnflut e.V.“ sowie die beiden Pilgerherbergen in Pinnow und in Bauer-Wehrland dar, die sich jeweils über eine gute Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde freuen.

Weitere Informationen unter www.kirche-lassan.de und www.lassaner-winkel.de.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der offen auf Menschen zugeht und eine lebendige Verkündigung gestalten möchte; traditionelle Gottesdienste wertschätzt, aber auch für neue Formen offen ist; gerne mit den genannten Gruppen zusammenarbeiten und diese geistlich stärken und motivieren möchte sowie Freude daran hätte, eine aktive Kinder- und Jugendarbeit aufzubauen. Gleiches gilt für einen guten Kontakt zu den Kulturschaffenden und den öffentlichen Körperschaften der Region.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen das Mitglied des Kirchgemeinderates, Frau Sabine Spanke in Pinnow, Tel.: 0171 1498 070 sowie Propst Gerd Panknin, Tel.: 0171 1285 422.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17. April 2016** über den Propst des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Propstei Demmin, Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin, an die Kirchengemeinderäte der Ev. Kirchengemeinden Lassan St. Johannis, Bauer und Pinnow-Murchin, Kirchenstr. 1, 17440 Lassan.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lassan – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Eutin, ist zum nächstmöglichen Termin die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zentrum der ev. Kirchengemeinde ist die historische Maria-Magdalenen-Kirche in räumlicher Nähe zum Kirchenbüro, zum großen Gemeindehaus, zum Gemeinde-Kindergarten mit sieben Gruppen und zur Diakonie mit Tagesbetreuung. Der Campus liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Bad Malente mit ca. 10 000 Einwohnern, eingebettet in die reizvolle Seenlandschaft der Holsteinischen Schweiz. Mehrere Kindertagesstätten, eine Grund- und eine Gemeinschaftsschule, auch das Landessportzentrum sowie ein Hallenbad stehen im Ort zur Verfügung; weiterführende Bildungseinrichtungen – zwei Gymnasien, Kreisberufsschule, Volkshochschule – sind in der benachbarten Kreisstadt Eutin (sechs Kilometer) bei guter Verkehrsanbindung mit Bahn und Buslinien leicht zu erreichen.

Sie treffen auf einen engagierten Kirchengemeinderat, der Ideen und Impulse zur Entwicklung der Gemeinde gern aufnimmt und an deren Umsetzung mitwirkt, und Sie begegnen einer erfahrenen Pastorin, die sich auf einvernehmliche Zusammenarbeit versteht.

Ein Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der ihre Arbeit begleitet und fordert, reflektiert und weiterentwickelt, die oder der Bereitschaft und Fähigkeit mitbringt, Menschen für ehrenamtlichen Einsatz zu gewinnen und weiter zu motivieren. Für die neue Stelleninhaberin bzw. den neuen Stelleninhaber steht ein energiegeladetes, großzügiges Pastorat in attraktiver Wohnlage in Malente zur Verfügung.

Der hohe Grad medizinischer Versorgung in Malente – Kliniken, Fachärzte – ist dem Kurort mit überdurchschnittlich vielen älteren Menschen und ihrem Bedarf an Erholung und Rehabilitation geschuldet. Entsprechend sind junge Familien besonders willkommen.

Im Rhythmus der Saison treffen traditionelle volk-kirchliche Verbundenheit ebenso wie kirchliche Entfremdung am Ort zusammen mit Interesse oder Distanz zu kirchlichem Geschehen bei den Gästen, den Urlaubern, den Patienten. Hier braucht Malente eine Pastorin oder einen Pastor, jemanden, der den Menschen zugewandt ist, aufgeschlossen, der im Gottesdienst, in Amtshandlungen, in der Seelsorge und auch in neuen Formen gemeindlicher Arbeit die Freude des Evangeliums glaubwürdig und authentisch zum Ausdruck bringt. Sie oder er darf sich nicht scheuen, kirchlich entfremdeten Menschen neue Wege des Glaubens zu zeigen, sich Urlaubern ebenso zu öffnen wie auf passive Mitglieder selbstbewusst zuzugehen. Hier bieten der Ort und die Menschen großzügig Möglichkeiten und Gelegenheiten, sich auch mit neuen Formaten kirchlichen Handelns einzubringen, sich zu entwickeln auch im Rückblick auf frühere Zusammenhänge von Flucht und Migration.

Der Kirchenkreis Ostholstein beabsichtigt mittelfristig, der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber einen geringfügigen Dienstauftrag für die Unterstützung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin bei der Begleitung und Durchführung von Amtshandlungen zu erteilen.

Wenn Sie mehr wissen möchten, wenden Sie sich gerne an die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Bettina Grunert (Tel.: 04523 9999 810), oder an Propst Peter Barz (Tel.: 04521 8005 203).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Herrn Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Peter Barz, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Malente (1) – P Mi

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, Region Ribnitz-Sanitz, ist die Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) zum 1. September 2016 nach Eintritt des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand durch eine Pastorin oder einen Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Ribnitz (ca. 12 000 Einwohner) ist der mecklenburgische Teil der Doppelstadt Ribnitz-Damgarten und liegt am südlichen Rand der mecklenburgisch-vorpommerschen Boddenlandschaft und Fischland/Darß nahe der Ostsee. Sämtliche Einrichtungen wie Kitas, alle Schularten, Krankenhaus und Bahnhof (Strecke Rostock – Stralsund) sind am Ort vorhanden.

Rund 1300 Gemeindeglieder, ein aktiver Kirchengemeinderat und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Gemeindepädagogin, Kantor, Küster und geringfügig beschäftigte Gemeinsekretärin freuen sich auf die neue Pastorin oder den neuen Pastor. Hauptpredigtstätte ist die Stadtkirche St. Marien in Ribnitz, die gleichzeitig die Funktion des Gemeindezentrums hat und die ganze Woche über vielfältig genutzt wird. Weiter gehören zur Gemeinde die Dorfkirchen in Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen, in denen von Ostern bis Weihnachten monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Alle Kirchen sind weitgehend saniert.

Neben dem Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen ist die Kirchenmusik ein Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft mit Kirchenchor und zahlreichen Konzerten. Weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Familien, z. B. jährliche Familienfreizeit auf dem Zingst. Im Bereich der Kirchengemeinde befinden sich drei Seniorenheime, in denen monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Gute Beziehungen bestehen zu den Nachbarn im pommerschen Damgarten, zur katholischen Gemeinde sowie zur Stadt Ribnitz-Damgarten.

Die Gemeinde Ribnitz befindet sich wie unsere gesamte Kirche in einem Wandel, der neue Ideen und Wege erforderlich macht. Deshalb wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit ihren oder seinen Gaben, Offenheit und Freude in die laufende Arbeit einbringt. Sie oder er sollte das Gewachsene wertschätzen und Lust haben, neue Impulse zu setzen.

Die Gemeinschaft der Dienste wird bei uns gelebt. Freude an und Bereitschaft zur Arbeit im Team sind deshalb unabdingbare Voraussetzungen.

Die Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche und Bad auf 121 Quadratmetern) befindet sich im Obergeschoss des sanierten Ribnitzer Pfarrhauses. Auf dem ausgebauten Dachboden gibt es zwei Gästezimmer mit Bad, Büro und eine Einliegerwohnung (70 Quadratmeter)

befinden sich im Erdgeschoss. Garten und Garagen gehören ebenfalls dazu.

Auskünfte erteilen gern die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Cornelia Dodt, Tel.: 03821 810 608, Pastor Christoph Strube, Tel.: 03821 811 351, und Gemeindepädagogin Janett Harnack, Tel.: 03821 2846.

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung sind der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 0385 20223 147, E-Mail: bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de und Propst Wulf Schöneemann, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, Postfach: 11 10 63.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2016**.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ribnitz – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die Pfarrstelle ab sofort im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf mit den Kirchen in Roggenstorf, Börzow, Kirch Mummendorf und Lübeck liegt im wunderschönen Nordwestmecklenburg zwischen Wismar und Lübeck, unweit der Ostsee. Die liebevoll gepflegten Kirchen unserer Kirchengemeinde stammen aus dem 13. Jahrhundert und werden von den 698 Gemeindegliedern geliebt.

Im Pfarrhaus in Roggenstorf, in dem einst Fritz Reuter seine Hochzeit feierte, befinden sich ein großes Amtszimmer, ein großer Gemeinderaum und eine sanierte, geräumige, familientaugliche Pfarrwohnung mit sehr schönem Pfarrgarten. Der Dienstbereich ist vom Privatbereich abgeschlossen.

Ein Kindergarten befindet sich in Mallentin. Weiterführende Schulen finden sich in Klütz und Grevesmühlen, eine evangelische Schule in Schönberg.

Es bestehen eine Krabbelgruppe, eine Christenlehregruppe und eine Konfirmandengruppe, zwei Frauenkreise und ein Seniorenkreis. Gemeinsam mit der Kirchengemeinde Schönberg gibt es einen Posaunenchor.

In Kirch Mummendorf betreibt die Diakonie im alten Pfarrhaus ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Die Bewohner und Mitarbeiter wünschen sich weiterhin guten Kontakt zur Kirchengemeinde.

In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern und kommunalen Institutionen werden in den verschiedenen Orten traditionelle Feste vorbereitet und durchgeführt.

Zur Gemeinde gehören vier Friedhöfe, die von Mitarbeitern vor Ort gepflegt und durch den Kirchenkreis verwaltet werden.

Die Gottesdienste werden wechselseitig in den Kirchen regelmäßig abgehalten. Sehr beliebt sind die regionalen Gottesdienste oder Konzerte in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Es gibt viele weitere Möglichkeiten, die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der Kirchenregion auszubauen. Die Kolleginnen und Kollegen freuen sich darauf.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor, die oder der bei uns lebt und mit uns das Leben in unserer Kirchengemeinde gestaltet.

Von unserer Pastorin oder unserem Pastor erwarten wir vor allem:

- Gewinnung von und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Besuche und seelsorgerliche Begleitung der Kirchengemeindeglieder,
- kreative Gestaltung kirchlichen Lebens im ländlichen Raum,
- Ausgestaltung und Pflege der Kooperation mit den umliegenden Kirchengemeinden der Kirchenregion,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern,
- einladende Offenheit gegenüber der Kirche fernstehenden Menschen.

Der Kirchengemeinderat und viele Ehrenamtliche, darunter ein Prädikant und Menschen, die die Gottesdienste gerne musikalisch unterstützen, freuen sich auf ein gutes Miteinander.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Kirchenälteste Andrea Lenschow, Tel.: 038 828 218 40 oder an unseren derzeitigen Kurator Pastor Ekkehard Maase, Tel.: 038 826 806 37.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf, Fritz-Reuter-Str. 17, 23936 Roggenstorf.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannes Roggenstorf – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, 25 Kilometer nördlich vom Hamburger Zentrum, ist die 1. Pfarrstelle zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude daran hat, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen,
- engagiert und authentisch sowohl traditionelle Gottesdienste feiert als auch moderne Gottesdienstformen im Team mitgestaltet,
- sich Zeit für Gespräche und Seelsorge nimmt,
- Leitung wahrnimmt, Leitende begleitet und weiterentwickelt,
- ein Gespür dafür besitzt, Bewährtes zu erhalten, Neues zu entwickeln und Nebensächliches zu verabschieden.

„Gott kennen und bekannt machen. Jesus lieben und seine Liebe leben.“ - Das sind wir.

Dazu gehören

- sonntags zwei gut besuchte Gottesdienste, kreativ durch Teams gestaltet,
- parallel stattfindende Kindergottesdienste,
- unsere lebendige Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit,
- zwei verschiedene Konfirmandenmodelle (KU4 und traditionell),
- zahlreiche Hauskreise,
- Gesprächs- und Gebetskreise,
- Seniorenarbeit.

Unsere Gruppen werden überwiegend von christlich-engagierten Ehrenamtlichen geleitet. Hauptamtlich arbeiten bei uns ein Gemeindepädagoge (100 Prozent), ein Küster, zwei Verwaltungsfachangestellte und ein Musiker mit. Der Kirchengemeinde ist eine kleine Kindertagesstätte mit vier Erzieherinnen angegliedert. Eine neu geschaffene 2. Pfarrstelle (75 Prozent) ist mit einem Pastorenehepaar besetzt.

Einen ersten Einblick in das Gemeindeleben ermöglicht unsere Homepage unter www.kirche-rhen.de.

Die Kirchengemeinde St. Petrus hat 2700 Gemeindeglieder. Unser Gemeindeleben findet in einem großzügigen Gemeindezentrum mit moderner Kirche statt.

Henstedt-Rhen ist ein Ortsteil der Großgemeinde Henstedt-Ulzburg und liegt im nördlichen Einzugsbereich Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung. Sämtliche Schulformen befinden sich im Ort. Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote sind vielfältig vorhanden.

Ein passendes Pastorat wird gemeinsam gesucht. Die Pfarrstelle ist zum 1. September 2016 oder früher zu besetzen.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Jürgen Warning, Tel.: 04193 6126, sowie Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen, Norderstedter Str. 22, 24558 Henstedt-Ulzburg über den Propst der Propstei Süd im Kirchenkreis Altholstein, Herrn Kurt Riecke, An der Kirche 2 in 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **1. April 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petrus Henstedt-Rhen (1) – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die neu errichtete 2. Pfarrstelle (100 Prozent). Die Pfarrstellenbesetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Wichern-Kirchengemeinde liegt im Stadtteil Faldera mit mehrheitlich Einzelhausbebauung. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Die Wichern-Kirchengemeinde ist eine vitale Gemeinde in der Tradition des lutherischen Pietismus mit dem Leitbild: „Wir sind eine lernende und an Jesus Christus orientierte Gemeinde, die alle Menschen zu einem gelingenden Leben in der Liebe Gottes einlädt.“

So feiern wir mit Kindern im Abenteuerland, laden unsere vielen Konfirmanden zum Jugendprogramm und auf Freizeiten ein. Am Sonntag gestalten wir unsere Gottesdienste mit traditionellen und modernen Elementen. Die Senioren kommen im gut besuchten Seniorenkreis zusammen. Im Wichern-Café in der Mitte des Stadtteils laden Ehrenamtliche zu Kaffee und Kuchen ein. Darüber hinaus gestalten unterschiedliche Teams Gesprächsgruppen, Glaubenskurse wie „Alpha“ und „Stufen des Lebens“ sowie Ehe- und Elternkurse. Wir nehmen Impulse von Willow und aus der Anglikanischen Kirche auf. www.wicherngemeinde-nms.de.

Der mit der Stelle verbundene Auftrag setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

Einerseits besteht er aus normalem pfarramtlichen Dienst (Gottesdienstgestaltung, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht) in Zusammenarbeit mit einem Kollegen. Zum anderen besteht der Auftrag in der Leitung unserer großen Jugendarbeit mit Jugendgot-

tesdiensten, Jugendabend am Freitag, Förderung der Mitarbeiter, auch in den Jugendhauskreisen und Freizeiten. Ein Gemeindepädagoge, ein ehrenamtlicher Bereichsleiter sowie eine FSJ-Kraft und zahlreiche Mitarbeitende stehen dabei zur Seite.

Wir wünschen uns eine eher jüngere Kollegin oder einen eher jüngeren Kollegen, die oder der ein Herz für Jugendliche und missionarischen Gemeindeaufbau sowie Leitungskompetenz und hohe Teamfähigkeit mitbringt.

Der Kirchengemeinderat stellt zu Dienstbeginn eine geeignete Wohnung oder ein geeignetes Haus zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilen der Propst des Kirchenkreis Altholstein, Propstei Mitte, Herr Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 498 134, sowie Herr Pastor Christian Andersen, Ehdorfer Str. 247, 24537 Neumünster, Tel.: 04321 619 94.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. März 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wichern Neumünster (2) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge am KMG Klinikum Güstrow mit einem Stellenumfang von 50 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Mit der ebenfalls neu zu besetzenden 50 Prozent Gemeindepfarrstelle Thürkow ist eine Kombination denkbar.

Was Sie erwartet:

Das KMG-Klinikum Güstrow ist ein modernes Akutkrankenhaus mit 440 Betten und etwa 800 Mitarbeitenden. Hier begegnen uns Menschen in Krisen- und Grenzsituationen, die überwiegend keine christliche Prägung mitbringen. Eine Kapelle bietet Raum zur Besinnung und zur gottesdienstlichen Feier. Für den kollegialen Austausch ist die Einbindung in das Team der Rostocker Krankenhauseelsorge vorgesehen. Die Kleinstadt Güstrow liegt in idyllischer Landschaft im Herzen Mecklenburgs.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten: Voraussetzung sind eine zwölfwöchige Seelsorge- oder pastoralpsychologische Ausbildung bzw. ein

Äquivalent (siehe „Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ vom 9. Mai 1998), vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision sowie zur Zusammenarbeit mit dem Team der Rostocker Krankenhauseelsorge und im Konvent der Krankenhauseelsorge.

Wir hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der eigenständig ihren oder seinen Wirkungsbe- reich im Klinikum gestaltet, für die Menschen – un- abhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszuge- hörigkeit – da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Neben Kontakten mit Patientinnen und Patienten, Zu- gehörigen und Mitarbeitenden sowie geistlichen An- geboten sind Engagement in ethischen Fragen und die Bereitschaft zu Fortbildungsbeiträgen gewünscht.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchen- kreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien- Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Pastorin Dorothea Strube, Tel.: 0381 3779 8750, E-Mail: dorothea.stru- be@elkm.de, sowie Pastorin Antje Ahlhelm, Tel.: 0381 4948 255, E-Mail: Antje.Ahlhelm@med.uni- rostock.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Ap- ril 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, son- dern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Ad- resse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Krankenhauseelsorge Güstrow – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Presse- und Öffentlichkeits- arbeit in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Wir suchen eine erfahrene Person mit hoher fachlicher Qualifikation im Sinne eines fachspezifischen Hoch- schulabschlusses oder einer langjährigen qualifizie- renden Tätigkeit im Bereich Journalismus bzw. Öff- fentlichkeitsarbeit. Dienstort ist Preetz.

Im Falle, dass die Stelle durch eine Pastorin bzw. einen Pastor besetzt würde, hat sie einen Stellenumfang von 100 Prozent und wird durch Berufung durch den Kir- chenkreisrat für acht Jahre besetzt.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Nor- den bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck.

Zu ihm gehören 38 Gemeinden mit etwa 126 000 Ge- meindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit Diakonischem Werk und Bad Segeberg mit Bil- dungswerk und Kirchenkreisverwaltung.

Der Kirchenkreis ist landschaftlich sehr reizvoll. Kirchlich gibt es zwischen traditionellen Frömmig- keitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen viel- fältigste Gemeindeangebote. Die Kirche will in ihren verschiedenen Gestaltungsformen jeweils dicht an den Menschen arbeiten.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchen- kreises Plön-Segeberg verfolgt folgende Ziele:

- sie kommuniziert nach innen und nach außen, ver- öffentlicht Inhalte und Angebote der Kirche, setzt Themen und verbreitet sie, hilft Gemeinden, Diensten und Werken ihre Kommunikation zu pro- fessionalisieren und vernetzt;
- sie ist Ansprechpartnerin für Medien;
- sie baut auf und pflegt eine Struktur für Online- Kommunikation;
- sie erschließt neue Medien (Social Media);
- sie unterstützt und berät Leitungspersonen des Kir- chenkreises in Medienfragen, in Fragen der strate- gischen Öffentlichkeitsarbeit und in Krisenfällen;
- sie ist strategisch-konzeptionell verantwortlich für Kampagnen und Events auf Kirchenkreisebene;
- sie verantwortet das Corporate Design des Kir- chenkreises;
- sie sorgt für eine Vernetzung mit Fundraisern.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender Qua- lifikation und Erfahrung sowie mit ausgeprägter kom- munikativer Kompetenz, mit präzisiertem und analyti- schem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit. Kirchenmitgliedschaft setzen wir voraus.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat einen ange- messenen Büroraum am Dienstsitz des zuständigen Propstes in Preetz. Eine weitere Mitarbeiterin mit 35 Wochenstunden unterstützt die Arbeit der Refe- rentin bzw. des Referenten.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist technisch an- gemessen ausgestattet. Sie hat Zugang zu kirchen- kreislichen Informationen und wird in Kommunikati- onsprozesse eingebunden. Die Presse- und Öffentlich- keitsarbeit des Kirchenkreises ist Mitglied der Konfe- renz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Be- reitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzuset- zen, wird ebenso erwartet wie zeitliche Flexibilität. Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevor- zugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates Propst Erich Faeh- ling (Tel.: 0 4342 717 44).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. März 2016** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Öffentlichkeitsarbeit Kkr. Plön-Segeberg – P Sc

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kirchenkreisfarrstelle einer Pastorin bzw. eines Pastors für Kinder- und Jugendarbeit in der Propstei Pasewalk, Region Anklam-Ueckermünde, zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Dienstsitz ist Anklam. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Die Stelle ist verbunden mit einem Dienstauftrag für die Kirchenkreisfarrstelle für Schularbeit und Schulseelsorge ebenfalls mit einem Dienstumfang von 50 Prozent in der Region.

Der Kirchenkreis erhofft sich in der Verbindung der beiden Stellen die besonderen Chancen der Verknüpfung und des gegenseitigen Bezugs beider Arbeitsbereiche Schule und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen und zu entwickeln sowie die hier möglichen gemeindlichen und regionalen Vernetzungen zu stärken.

Zum Profil der beiden Stellenanteile:

1. die Pfarrstelle für Propsteikinder- und Jugendarbeit

Die Zielgruppe der Arbeit des Propsteikinder- und Jugendpfarramtes in der Region sind getaufte und ungetaufte Kinder und Jugendliche im Bereich der Kirchengemeinden der Region Propstei Pasewalk Nord (Anklam-Ueckermünde).

Im Rahmen der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden der Region gestaltet die bzw. der Mitarbeitende selbstständig und eigenverantwortlich die Kinder- und Jugendarbeit durch kontinuierliche und projektbezogene Angebote. Die Arbeit dient der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen der Gemeindewirklichkeit.

Es geht dabei um

- eigenverantwortete Organisation und Durchführung von kontinuierlichen Jugendarbeitskreisen in der Region, Mitarbeit im Jugendprojekt „Gottesdienst on tour“
- Besuchsdienste bei Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Unterstützung und Beratung der in den Kirchengemeinden der Region im Bereich Kinder- und Jugendarbeit Tätigen
- Entwicklung und Durchführung projektorientierter Angebote für Kinder und Jugendliche in der Region

- Mitwirkung in der konzeptionellen Weiterentwicklung und Durchführung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
- Insbesondere soll mit dieser Stelle auf neue Arbeitsformen und innovative Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit zugegangen werden. Dazu gehören auch niederschwellige Angebote etwa für Kinder und Jugendliche mit nichtkirchlichem Hintergrund und daher auch
- um Vernetzung mit anderen nichtkirchlichen Partnern der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kommunen, Vereinen usw.)

2. die Schulpfarrstelle

Die schulbezogenen Pfarrstellen wurden eingerichtet, um insbesondere die kirchliche Präsenz an staatlichen Schulen sowie die Begleitung und Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Region voranzubringen.

Neben der eigenen Tätigkeit im Religionsunterricht (sieben Wochenstunden) soll die Schulpfarrstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch inner-schulische Angebote machen und schulkooperative Projekte initiieren und begleiten.

Dazu gehört schließlich auch die Beratung und Begleitung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Region.

Anklam ist ein Mittelzentrum in Mecklenburg-Vorpommern. Die Stadt ist ehemaliger Kreissitz und liegt an der Peene, dem „Amazonas des Nordens“. Etliche Behörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald haben ebenso ihren Sitz in der Stadt wie die „Vorpommersche Landesbühne“, ein traditionsreiches Theater.

Zur Ostsee auf der Insel Usedom sind es ca. 20 Autominuten. Die Zugverbindungen nach Berlin und Hamburg sind gut. In Anklam gibt es alle Schularten von der Grundschule bis zum Gymnasium, außerdem auch eine evangelische Kita und eine evangelische Schule.

Für Partnerinnen bzw. Partner möglicher Stellenbewerber bzw. Stellenbewerberinnen ist vielleicht interessant, dass die evangelische Schule zum Schuljahr 2016/17 eine Schulleiter- bzw. Schulleiterinnenstelle ausschreibt und für mehrere Lehrkraftstellen eine Besetzung gesucht wird.

Interessenten für die Stelle sind bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie haben besondere pädagogische Fähigkeiten; sie verfügen über Kompetenzen in Teamarbeit, Projektarbeit und eigenständiger Durchführung von Veranstaltungen.

Erfahrungen mit dem spezifischen kulturellen, sozialen und religiösen Kontext Ostdeutschlands sind wünschenswert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Propst Andreas Haerter, Baustraße 5, 17309 Pasewalk, Tel.: 03973 210 283 (E-Mail: propst-haerter@pek.de), und bei Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489

Greifswald, Tel.: 03834 8963 110 (E-Mail: bartels@pek.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **30. April 2016** an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald. Es gilt der postalische Eingang, der Poststempel ist nicht ausreichend.

Az.: 20 Kkr. Propsteikinder- und Jugendarbeit Pasewalk – P Rö

*

Im Diakonie-Hilfswerk Hamburg der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum 1. August 2016 die Pfarrstelle für die Leitung des Fachbereichs „Beratung und Seelsorge“ und die Hauptstelle für evangelische psychologische Beratung Hamburg für acht Jahre wieder zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber zum 1. Oktober 2016 in den Ruhestand tritt. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (A 13 bzw. A 14). Der Dienstsitz ist Hamburg.

Zum Fachbereich Beratung und Seelsorge im Diakonie-Hilfswerk gehören eine Reihe von Beratungs- und Seelsorgeeinrichtungen. Von der evangelischen Telefonseelsorge Hamburg, der diakonischen ELAS-Suchtselbsthilfe und der diakonischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bis zur Erziehungsberatungsstelle Altona-West und dem Zentrum für Beratung, Seelsorge und Supervision mit seiner evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung sind in diesem Fachbereich Einrichtungen angesiedelt, die sich insbesondere Menschen in Konflikten, Krisen und existentiellen Fragestellungen zuwenden. Darüber hinaus werden auch Supervisionsangebote insbesondere für kirchlich-diakonische Mitarbeitende gemacht. Im Rahmen des Arbeitsbereiches Erziehungsberatung werden durch „SeelenHalt“ Familien mit psychisch belasteten Eltern unterstützt.

In der Hauptstelle für evangelische psychologische Beratung sind als Dachorganisation die ev. Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Paar-, Lebens- und Schwangerenberatungsstellen zusammengeschlossen. Die Hauptstelle berät die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter, bietet Supervision für die Berater und fördert die Qualitätsentwicklung.

Aufgaben der Hauptstelle sind:

- Öffentlichkeitsarbeit und Information für alle Interessierten,
- Beratung von Trägern, Einrichtungen, Mitarbeitenden und Ausbildungsinteressenten,

- Aus- und Fortbildung sowie Supervision für Beraterinnen und Berater,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung evangelischer Beratung,
- Förderung der Zusammenarbeit ev. Beratungsstellen in Hamburg und bundesweit,
- Vernetzung mit Fachverbänden und Fachinstituten.

Sie haben die Aufgabe, den Fachbereich und die Hauptstelle zu leiten.

Sie bringen als Pastor bzw. Pastorin mehrjährige Berufserfahrung in einem der einschlägigen Arbeitsfelder, idealerweise eine beraterische oder psychotherapeutische Zusatzausbildung und Leitungserfahrung mit.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die kompetent, gut organisiert und theologisch reflektiert die komplexen Arbeitsfelder nach innen und außen kommunizieren und konzeptionell weiterentwickeln kann. Sie behalten auch bei großem Arbeitsanfall die Übersicht.

Gute PC-Anwenderkenntnisse in Word, Excel und Outlook bringen Sie selbstverständlich mit.

Es erwarten Sie eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit, engagierte Einrichtungsleitungen und Mitarbeitende, ein attraktiver Standort in Hamburg-Altona und eine kollegiale Zusammenarbeit im Team der Fachbereichsleitungen des Hilfswerks.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand Hilfswerk, Dr. Tobias Woydack, Tel.: 040 30620 230 bzw. 229, oder den derzeitigen Fachbereichsleiter Andreas Hänßgen, Tel.: 040 30620 260.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. März 2016** an das Diakonische Werk Hamburg, Frau Kirsten Lehne, Königstrasse 54, 22767 Hamburg. E-Mail-Adresse: TeamPersonal@Diakonie-Hamburg.de (max. zwei PDF-Datei-Anhänge).

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt der Vorstand Hilfswerk, Pastor Dr. Tobias Woydack, Tel.: 040 30620 230 bzw. 229, oder Pastor Andreas Hänßgen, Tel.: 040 30620 260.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (5) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist eine C-Kirchenmusikstelle für Populärmusik im Umfang von bis zu 13 Wochenstunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann gegebenenfalls verlängert werden.

Die Christuskirche verbindet traditionelle und moderne Gottesdienstformen. Das musikalische Profil ist daher geprägt von sowohl klassischer Kirchenmusik als auch von Populärmusik.

Bordesholm verfügt über eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung an Autobahn und Deutsche Bahn.

Wir bieten:

- eine rege Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen und dynamischen Team,
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- sehr gute Ausstattung mit Instrumenten und modernem technischem Equipment,
- hochmotivierte Ensembles.

Wir erwarten:

- Fähigkeit, generationsübergreifend Menschen anzusprechen,
- Interesse an kirchlicher Arbeit,
- Freude an Musik und am Musizieren,
- C-Populärmusikausbildung oder entsprechende Fähigkeiten,
- Akzeptanz klassischer Kirchenmusik; vorteilhaft wäre die Fähigkeit zur Übernahme traditioneller kirchenmusikalischer Aufgaben (Orgelspiel in Agende-Gottesdiensten).

Tätigkeitsbereiche:

- Leitung der wöchentlichen Proben des Sixpacchores und der Band (Pop & Gospel), gegebenenfalls von neu zu bildenden Kinder- und bzw. oder Jugendensembles,
- musikalische Mitwirkung bei modernen Gottesdiensten (inklusive Konfirmationen),
- musikalische Gestaltung der Kinderbibelwoche,
- musikalische Begleitung der Konfirmandenarbeit,
- gegebenenfalls musikalische Gestaltung von Agende-Gottesdiensten (Orgelspiel).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum **31. März 2016** zu richten an die Vorsitzende des

Kirchengemeinderates: Frau Pastorin Stefanie Kämpf, Bahnhofstraße 60, 24582 Bordesholm

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Dr. Michael Struck (Tel.: 04322 4865 oder 0431 880 2304), dem Kreis Kantor Sven Thomas Haase (Tel.: 04321 5594 851) und unter www.kirchebordesholm.de.

Az: 30 Christuskirche Bordesholm – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchte baldmöglichst ihre B-Kirchenmusikstelle besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Die Kirchengemeinde Schwaan liegt etwa 20 Kilometer südlich von Rostock und hat derzeit etwa 1000 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Schwaan und die umliegenden Dörfer. Außer in Schwaan gibt es noch in vier Dörfern eine Kirche, in denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Im Gemeindebereich befinden sich mehrere Kindertagesstätten, eine staatliche Grund- und Regionalschule (erste bis zehnte Klasse), eine private Schule (erste bis sechste Klasse), ein Pflegeheim, zwei Einrichtungen für Betreutes Wohnen und eine Reha-Klinik. Weiterführende Schulen, Hochschulen und Universität finden sich in Rostock und anderen nahegelegenen Städten und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln bequem zu erreichen. Schwaan hat eine gute Bahnanbindung nach Rostock, Schwerin, Hamburg und an die Ostsee. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sind die Gemeindepädagogin und der Pastor.

Wir freuen uns über eine Person, die

- ihre Liebe zu Musik gern mit anderen teilt,
- selbstständig, eigenverantwortlich und teamorientiert arbeitet,
- Lust, Begabung und Kompetenz hat, ihren Arbeitsbereich zu gestalten,
- bereit ist, sich in die Arbeit der Kirchenregion einzubringen,
- offen ist, für eine Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern der Kommune.

Aufgabenbereiche

- kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Andachten,
- Leitung des ökumenischen Kirchenchores,
- Begleitung des ehrenamtlich geleiteten Bläserchores,
- Aufbau musikalischer Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Projektarbeit,
- musikalische Höhepunkte in Schwaan und den Dorfkirchen gestalten bzw. organisieren,

- Koordination der kirchenmusikalischen Einsätze auch im Kontakt mit der Hochschule für Musik und Theater in Rostock.

Wir bieten

- eine Gemeinde, die bereit ist, sich auf neue Ideen einzulassen,
- eine Winzerorgel in Schwaan, eine Sauerorgel in Kambs, eine Frieese-Orgel in Wiendorf und eine Frieese-Orgel in Groß Grenz,
- ein offenes Ohr für Wünsche, Anregungen und Kritik,
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP),
- eine unbefristete Anstellung.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Heiner Jungmann, Tel.: 03844 813 718. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. März 2016** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schwaan, Schulstraße 12, 18258 Schwaan, E-Mail: schwaan@elkm.de.

Az.: 30 Schwaan – T Jü

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, ist ab sofort eine halbe (19,5 Wochenstunden), bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 befristete Stelle für den Bereich Stadtteildiakonie mit dem momentanen Schwerpunkt „Flüchtlingshilfe“ mit einer Diakonin bzw. einem Diakon, einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialpädagogen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung zu besetzen.

Die heutige Gemeinde mit circa 14 000 Gemeindegliedern ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. Das Gebiet entspricht dem citynahen Stadtteil Eimsbüttel, der lebendig, sozial vielschichtig und multikulturell ist.

Die kirchliche Arbeit konzentriert sich auf zwei Standorte: Die Apostel- und die Christuskirche. Gleichzeitig verstehen wir unsere kirchliche Arbeit aber auch im Sinne der Sozialraumorientierung auf den Stadtteil mit all seinen Bewohnerinnen und Bewohnern und ihre wichtigen Lebensthemen bezogen. Im Rahmen unseres umfangreichen diakonischen Auftrages erfordert die aktuelle Situation eine besondere Schwerpunktsetzung in der Arbeit mit Flüchtlingen und für Flüchtlinge. Die momentane Betreuung der Flüchtlinge wird durch vielfache ehrenamtliche Arbeit unterstützt, bedarf aber der weiteren Stärkung durch eine hauptamtliche, qualifizierte Kraft.

Zur Unterstützung und Beratung der Flüchtlinge soll eine fachliche und zugewandte Kompetenz geschaffen werden, die professionelle Hilfe bieten kann. Für die Maßnahmen zur Integration derer, die bleiben, müssen die engagierten Ehrenamtlichen unterstützt und organisiert werden. Der Aufwand für die notwendige Kommunikation mit kirchlichen und staatlichen Stellen ist sehr hoch.

Wir wünschen uns eine Person, die

- organisatorisches Talent mitbringt,
- aktiv und wertschätzend auf Menschen zugehen kann,
- Freude an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen hat,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit im Team einbringt,
- interkulturelle Kompetenz, Engagement und Flexibilität mitbringt,
- fremdsprachliche Kenntnisse mitbringt.

Wir bieten:

- ein großes Team an Haupt- und Ehrenamtlichen
- sinnerfüllende Tätigkeit im multikulturellen Rahmen
- Gestaltungsspielräume im Rahmen des Konzeptes
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), Entgeltgruppe K 9.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche Deutschland wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX sowie Personen mit Migrationshintergrund sind in besonderem Maße aufgefordert sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten bis zum **31. März 2016** (Eingang, nicht Poststempel) an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Frau Pastorin Gundula Döring, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg.

Auskünfte erteilen gern die Pastorin Margit Sierts, Tel.: 040 8823 2551, und Pastorin Gundula Döring, Tel.: 040 4318 4816.

Az.. 30 Eimsbüttel – DAR Bk

*

Das Zentrum kirchlicher Dienste des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** in Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Frauenwerk eine Sozialpädagogin, Diakonin oder Gemeindepädagogin bzw. einen Sozialpädagogen, Diakon oder Gemeindepädagogen als Referentin bzw. Referenten. Der Stellenumfang beträgt 19,25 Wochenstunden.

Zum Kirchenkreis Altholstein gehören rund 220 000 Gemeindeglieder in 53 Gemeinden. Örtlich angesiedelt liegt der Kirchenkreis entlang der A 7 von der Stadtgrenze Hamburgs bis zur Landeshauptstadt Kiel. Der Kirchenkreis ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Das Frauenwerk

- stärkt Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft;
- verbindet die befreiende Tradition der Bibel im konkreten Handeln;
- geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben und
- bietet Frauen Raum und Beheimatung in der Kirche.

Die evangelische Mitarbeiterin bzw. der evangelische Mitarbeiter soll über eine pädagogische und theologische oder eine religionspädagogische Qualifikation verfügen. Sie bzw. er soll gemeinsam mit der anderen Referentin bzw. dem anderen Referenten und dem Beirat die Arbeit mit Frauen im Kirchenkreis gestalten.

Auch diese weitere Stelle wird in den nächsten Monaten als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Ihre Aufgaben:

- Sie entwickeln die konzeptionelle Frauenarbeit weiter;
- Sie arbeiten mit Ehrenamtlichen in der Frauenarbeit zusammen;
- Sie unterstützen die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Altholstein;
- Sie kümmern sich um Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und Frauengruppen;
- Sie entwickeln eigenständig Themen und führen Veranstaltungen durch;
- Sie vernetzen kirchliche, nichtkirchliche Organisationen und Ortsgemeinden.

Wir erwarten von Ihnen:

- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung, gern in der kirchlichen Arbeit mit und für Frauen;
- Ihre Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen;
- eine große Offenheit für neue und innovative Wege in der kirchlichen Frauenarbeit;
- Ihre Fähigkeit zur (Selbst-)Organisation und Koordination sowie zur Projektarbeit im Team (Teamfähigkeit);
- Sicherheit in der Anwendung von PC-Kenntnissen.

Um diese Erwartungen erfüllen zu können, bieten wir Ihnen:

- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines personellen Neubeginns und der Weiterentwicklung eines bestehenden Konzepts;
- die zukünftige Zusammenarbeit mit der anderen Referentin bzw. dem anderen Referenten sowie eine gute Unterstützung durch ein Sekretariat und
- eine Bezahlung nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags KAT (www.vkda-nordkirche.de).

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **4. April 2016** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, Herrn Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster. Kosten in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Ihre Fragen beantwortet Herr Dr. Beckmann, Tel.: 04321 498 118, oder per E-Mail: jens.beckmann@altholstein.de.

Az.: 30 Kkr. Altholstein – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Wir suchen eine erfahrene Person mit hoher fachlicher Qualifikation im Sinne eines fachspezifischen Hochschulabschlusses oder einer langjährigen qualifizierenden Tätigkeit im Bereich Journalismus bzw. Öffentlichkeitsarbeit. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe K 12 Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vergütet. Dienort ist Preetz.

Die Einstellung ist neben einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auch im Pfarrdienstverhältnis möglich. Diese Stelle wird somit auch als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Norden bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck. Zu ihm gehören 38 Gemeinden mit etwa 126 000 Gemeindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit Diakonischem Werk und Bad Segeberg mit Bildungswerk und Kirchenkreisverwaltung.

Der Kirchenkreis ist landschaftlich sehr reizvoll. Kirchlich gibt es zwischen traditionellen Frömmigkeitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen vielfältigste Gemeindeangebote. Die Kirche will in ihren verschiedenen Gestaltungsformen jeweils dicht an den Menschen arbeiten.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Plön-Segeberg verfolgt folgende Ziele:

- sie kommuniziert nach innen und nach außen, veröffentlicht Inhalte und Angebote der Kirche, setzt Themen und verbreitet sie, hilft Gemeinden, Diensten und Werken, ihre Kommunikation zu professionalisieren, und vernetzt;
- sie ist Ansprechpartnerin für Medien;
- sie baut auf und pflegt eine Struktur für Online-Kommunikation;
- sie erschließt neue Medien (Social Media);

- sie unterstützt und berät Leitungspersonen des Kirchenkreises in Medienfragen, in Fragen der strategischen Öffentlichkeitsarbeit und in Krisenfällen;
- sie ist strategisch-konzeptionell verantwortlich für Kampagnen und Events auf Kirchenkreisebene;
- sie verantwortet das Corporate Design des Kirchenkreises;
- sie sorgt für eine Vernetzung mit Fundraisern.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender Qualifikation und Erfahrung sowie mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit präzisiertem und analytischem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat einen angemessenen Büroraum am Dienstsitz des zuständigen Propstes in Preetz. Eine weitere Mitarbeiterin mit 35 Wochenstunden unterstützt die Arbeit der Referentin bzw. des Referenten.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist technisch angemessen ausgestattet. Sie hat Zugang zu kirchen-

kreislichen Informationen und wird in Kommunikationsprozesse eingebunden. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises ist Mitglied der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen, wird ebenso erwartet wie zeitliche Flexibilität. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. März 2016** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Telefonische Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Propst Erich Faehling, Tel.: 04342 717 44.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die April-Ausgabe 2016: Do., 10. März 2016 (12:00 Uhr),

für die Mai-Ausgabe 2016: Fr., 8. April 2016 (12:00 Uhr),

für die Juni-Ausgabe 2016: Di., 10. Mai 2016 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de